

34. *Mandat der Stadt Zürich betreffend Entrichtung des Zehnten und der Zehntpacht*

1699 Juni 27

Regest: *Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat mit 12 Artikeln betreffend die Zehntpacht. Neben den abgabepflichtigen Produkten (1, 12), dem Aufstellen der Garben (2-4) sowie dem Weideverbot direkt nach der Ernte (5) werden Vorschriften für die Zehntpächter (7-9, 11) formuliert. So können nur rechtschaffene Männer, die zwei Bürgen stellen, Zehntpächter werden. Weiterhin werden Regeln für die Zehntversteigerungen (10) dargelegt. Zuletzt werden Rechenrat sowie sämtliche Amtleute aufgefordert, die Regelungen zu befolgen.*

Kommentar: *Im Gegensatz zum Zehntmandat von 1528 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 4), in dem es um die grundsätzliche Frage der Zehntabgabe geht, werden im vorliegenden Mandat Vorschriften für die sogenannten Zehntenbesteher oder Zehntbesteher, das sind Zehntpächter, geregelt. Die Zehntpacht wurde häufig vor der Ernte an den Meistbietenden versteigert, wobei die öffentlichen Versteigerungen im Laufe des 17. Jahrhunderts zunahmten. Pächter stammten meist aus den dörflichen Oberschichten, wozu wohlhabende Bauern, Untervögte und Meier zählten. Dem Zehntherr musste zwei Mal jährlich eine pauschale und verbindliche Abgabe geleistet werden. Für den Zehntpächter stellte dies ein Risiko dar. Zwar konnte er durch geschicktes Wirtschaften Profit erreichen, aber Missernten bedrohten seine Rendite. In der Regel mussten mit der Zehntpacht Bürgen gestellt werden, welche bei Zahlungsunfähigkeit des Zehntpächters hafteten. Die Zehntpachtversteigerungen wurden seit Mitte des 16. Jahrhunderts vom Zürcher Rechenrat organisiert. Gleichzeitig hatten die Rechenherren Aufsicht über Neuverpfändungen sowie über die Aufstellung von Bürgen (Sigg 1971, S. 104-108, 139-143).*

Zur Zehntpachtpraxis des Frauenmünsters in Zürich im 15. und 16. Jahrhundert vgl. Köppel 1991, S. 459-478.

Mandat Satz und Ordnungen Unserer Gnädigen Herren Burgermeister und Raths der Statt Zürich / zu getreuer Aufstell- bedachtlicher Empfah- und gewissenhafter Lieferung / des Zehendens / in Truck verfertigt

[Holzschnitt]

Im Jahr / 1699. / [fol. 1v] / [fol. 2r]

Wir Burgermeister und Rath der Statt Zürich / verkündend öffentlich hiemit / allen Unsern Angehörigen zu Statt und Land / Unsern Gruß / günstigen Willen / und darbey zuvernehmen: Demnach Wir vil Jahr hero zu Unserer Aembtern nicht geringem Nachtheil verspühren und erfahren müssen / wie daß so wohl bey Stellung / deß durch Göttliche Angebung verordneten Zehendens / als auch in Empfah- und Lieferung desselben / vilerley Mißbrüch und Unordnungen / unter denen sich darumb bewerbenden Zehendts-Besteheren und ihren Bürgen eingeschlichen / indemme vortheilhaft- und eigen nutzlig Leuthe den Zehenden nicht in Treuen aufgestellt / noch die Zehendts Bestehere / die darfür versprochene Früchte pflichtmäs/ [fol. 2v] sig gelifferet habend: Damit aber hinfüro die Schuldigkeit geflißner und treulicher als bißhero geschehen / von Männiglichem erstattet werde; So thund Wir hernach folgende Satz- und Ordnungen durch offenen Truck und Verkündung zu eines jeden nachrichtlichem Verhalt einschörpfen und wollend.

[1] Erstlichen / daß wo Jemand einen Acker zu schneiden anfahet / Er denselbigen gleich nach einanderen völig abschneiden / und ehe Er darmit fehrtig ist / keinen anderen zuschneiden anheben / vilweniger einige Garben mit sich heimn nemmen mögen solle; biß der Zehenden vom gantzen Acker würcklich
5 aufgestellt und abgestattet seyn wird.

[2] Zum Anderen / sol allwegen die zehende Garb sie seye groß oder klein / wie es sich der Ordnung und dem Zellen nach füeget / zum Zehenden aufgestellt / und nit etwann auf Gefahr hin / das was unter den Bäumen oder bey den Zäuhnen wächst / dafür entrichtet / gestalten zu Verminderung alles vortheilhaftigen Gesüchs und Betrugs / die Zellung der Garben zu End des Ackers
10 angehebt / und je die Zehende aufgestellt werden soll. / [fol. 3r]

[3] Wann dann Drittens in einem Acker einige Garben überbleiben / soll in dem folgendem Acker auf der übergebliebenen Zahl fortgezullet / und wo in dem letzten Acker auch einige Garben vorschiesen wurden / dannzumahl darvon
15 auch der gehörige Zehenden / mit einer halben Garb / oder so viel es bringen mag / erstattet werden: immassen sich Niemand einbilden soll / daß wann es nit völig zehen Garben außgebe / mann des Zehendens alsdann frey und ledig seye.

[4] Viertens hat man gewahret / daß die Zeit und Jahr hero / Erbsen / Linssen / Wickhen und andre kurtze Frucht / nit in Garben gebunden / sonder an ohngleiche Häuffen gestellet / und darmit vortheilhaftiges Gesüech getriben worden /
20 dahero Unsere Meinung ist / daß solche Früchte hinführo aller Orten in Garben zusammen gebunden / und der Zehenden darvon in Treuen aufgestellt werden solle.

[5] Und weilen dann Fünftens / von den Zehendts-Besteheren vilfältige Klägten geführet worden / daß das Viehe allzu frühezeithig und ehe die Felder gelähret sind / in die Zelgen / [fol. 3v] getriben / und dardurch den Zehend Garben nit
25 geringer Schaden zugefügt werde; als gebiethend Wir daß das Viehe wenigst drey Tag nachdeme ein Zelg völig abgeschnitten und eingeerndet ist / auf die Stoffel-Weid gelassen werden möge.

[6] Damit aber Sechstens / so wohl die Zehend als übrige Garben auf dem Feld sicher seyen / so wollen Wir die Aehren-Rupfer hinkönftig mit Ernst empfindlicherer Straf / als bißhero beschehen / ansehen und büssen lassen.

[7] Zum Sibenden ist der Zehend-Besteheren halber Unsere Meynung / daß
35 solche alle ehrliche und unverlündete Männer seyn / und keinem unter ihnen / der bey vorbestandenem Zehenden / die versprochene Summa nit abgestattet / oder unsauber- und unwahrschafte Frucht gelifferet / und also die Schuldigkeit nit geleistet / einiger Zehenden geliehen werden solle.

[8] Wann dann Achtens der Zehendts- Bürgschaften halber zu verschiedenen
40 mahlen sich zutragen / daß der Eint- und Ander / einen abwesenden zu einem Bürgen angegeben und einschreiben lassen / welches aber bey außgeblibner /

[fol. 4r] Bezahlung verdrießliche Weitläuffigkeiten verursacht; als wollen Wir daß hinfüro / Niemandem der nit zween ehrliche / habhafte und der Burgschaft bekantliche Männer eintweders persönlich zu Bürgen darstellen / oder aber von denenselben Unterschribne gnugsame BürgschaftsSchyn inliferen kan / der Zehenden geliehen werde.

[9] Gleichwie aber zum Nünten / dise Bürgschaft nit auf einerley Weise / und von Einigen nur dahin verstanden werden wollen / als wann mann vordrist den Zehendts-Bestehere verauffahlen / und dann erst auf den Bürgen greiffen müsse; als wird anbey Jedermänniglich bekant gemacht / daß es mit den Zehendts-Burgschaften / ein andere Bewandtnuß / als mit anderen gemeinen Burgschaften haben thüße: Gestalten wer für einen Zehenden Burg wird / zugleich auf Saumnuß des Zehendbestehers / die Bezahlung des verbürgten Zehendens auf sich nimt / dannenhero der Zehendherr / ohne des hauptschuldners Vertreibung / den Bürgen anzulangen hat / diser auch / wegen seiner geleisteten Burgschaft ihme ohne Verzug / einen Willen zu schaffen schuldig ist. / [fol. 4v]

[10] Zum Zehenden / hat sich sonderlich in dem verwichenem Jahr herfür gethan / daß einige auß Ohnfürsichtigkeit / andere aber auß Begird ihren Nebendmenschen von dem Zehenden zuvertreiben / sich mit Biethen immassen verstigen / daß sie das Versprochne nit lifieren können / und dahero Uns mit Gutzlen und Anhalten umb Nachlaß höchstbeschwerlich gefallen: So daß zu eines jeden Verhalt Wir unumbgänglich verursacht werden / hiemit auch anzumelden / daß gleichwie Wir / ein Mehrers nicht als was die Billichkeit mitgibt auß unseren Zehenden zulösen / verlangend; also Jeglicher vor so übermässigem Überbiethen sich hüten / und was Er für den Zehenden verspricht wohl erwegen und betrachten solle; Massen von der versprechenden Anzahl Früchten / Wir hinfüro Keinem das geringste mehr nachsehen / sonder die Zehendtsbestehere / oder deroselben Bürgen zu vollkommner Liffer- und Entrichtung des anerbothnen Belauffs mit allem Ernst anhalten werden.

[11] Elfftens bezeuget die Erfahrung / daß einige mit unerlaubtem Gesüech und Eigennutz umgehende Zehendts-Bestehere / die Frücht eint/ [fol. 5r]weders nit zu rechter Zeit / noch an sauber und währschaffter Haab entrichtet / sondern einen Theil deß besten Korns unverantwortlicher Weise zuhinderhalten gesucht / und dann vorgegeben / daß sie an dem Zehenden zukurtz kommen seyen; womit sie Unsere Nachgesetzte bewegen wollen / Ihnen zubewilligen daß Sie / den manglenden Rest in geringem Preiß mit Gelt bezahlen mögind; welches Wir aber für das künftigt nicht mehr geschehen lassen / sondern Unsern Vögt / und Ambtleuthen hiemit Alles Ernsts anbefohlen haben wollend / alle und jede Zehenden zu rechter Zeit an guter wohlbereiteter Frucht einzuziehen und das Gelt nit mehr darfür anzunehmen: Immassen es mit den Grundzinsen ein gleiche Meinung haben / und solche an Früchten wie es die Natur erforderet / gelifferet und bezogen werden sollen.¹

[12] Auf daß aber die Frucht Gefälle desto mehr in gebührender Werthschaft geliefferet / und der vor Augen stehende reiche Seegen Gottes mit besserem Nutzen genossen werden möge; als ist Endlich und zum Zwölfften / Unsere Landts vätterliche Wohlmeinung / daß mann die lieben / [fol. 5v] Früchte auch zu ihrer Zeitigung kommen lassen und solche ehender nit als Sie reiff sind /
5 einern den solle.

Allermassen Wir Uns gegen Männiglichem der Unseren gehorsamer Folgeleistung versehend / und Unserem verordneten Rechenrath / wie nit weniger auch den nachgesetzten Vögt und Ambtleuthen die ernstliche Handhab aller
10 obgesetzten Puncten und Artiklen / bey aufhabenden Ambts-Pflichten anbefehlen thund: Mit hertzlichem Wunsch / daß der Seegenreiche Gott zu Allem Sein Heiliges Gedeyen gnädigists mittheilen wolle.

Geben Zinstags den Sieben und Zwanzigsten Brachmonats von der Gnadenreichen Geburt Unsers Lieben Herren und Heillands Jesu Christi gezellt /
15 Eintausent / Sechshundert / Neunzig und Neun Jahre.

Cantzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.6, Nr. 55; 5 Bl.; Papier, 17.0 × 21.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 933-934, Nr. 1289.

¹ Die stereotype Forderung der Zahlung der Grundzinsen blieb bis zum Ende des 17. Jahrhunderts
20 Bestandteil vieler Ordnungen (Sigg 1971, S. 143-145).